

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1861)  
**Heft:** 84

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N<sup>o</sup>. 84.

Samstag den 19. October.

1861.

## Vorstellungsschrift des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Petrus von St. Gallen an den hohen Verfassungsrath.

— † — Die Stellung der Kirche zum Staate.  
„Würde die katholische Kirche jemals auf die volle Anerkennung ihres rechtlichen Bestandes und ihrer freien Wirksamkeit verzichten, so hätte sie an diesem Tage zugleich ihren Ruin, ihre Selbstauflösung unterzeichnet; denn sie stützt sich auf den Glauben, daß sie ihre Sendung und Verfassung nicht von den Menschen, sondern von dem göttlichen Stifter des Christenthums erhalten habe und von ihm angewiesen sei, sie unter allen Umständen und selbst in Mitte aller Widersprüche und Verfolgungen der Welt bis an das Ende der Tage festzuhalten und zu vollziehen.“ Die Theilung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist eine durch das Christenthum gewonnene, welthistorische Errungenschaft; sie ist nicht minder zur Existenz der Kirche nöthig, als sie zugleich die sicherste Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit gegen die Uebergriffe einer absoluten Staatsgewalt zu jeder Zeit gewesen ist. Indem die Kirche aber das ganze Recht und die volle Freiheit zur Erfüllung ihrer göttlichen Sendung in Anspruch nimmt, ist sie weit entfernt, über den Staat und das, was seines Rechtes ist, herrschen oder in seine Angelegenheiten sich einmischen zu wollen. Bei der politischen Bildung, die unser Volk erreicht, wäre an und für sich, zumal in einem paritätischen Staate, jeder derartige Versuch eine Thorheit ohne allen Erfolg, und ist jede daheringe Befürchtung ohne allen Grund. Das Rechtsbegehren der Kirche ist viel zu sicher und zu klar gestellt, als daß es möglich wäre, ihm auf die Länge der Zeit einen zweideutigen oder staatsgefährlichen Sinn zu unterschieben, es läßt sich auf die einfachen Sätze zurückführen: „Die Kirche verlangt Selbstständigkeit für die Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten in dem Umfange, wie es jeder andere berechtigten Korporation, sogar jedem Privatvereine zusteht,“ so lange er Nichts gegen die Staatsgesetze unter-

nimmt. Sie unterwirft sich allen Staatsgesetzen, nur denjenigen nicht, die ihrem göttlichen Glauben zuwider wären, verlange für sich weder Ausnahmen, noch Privilegien, fordert aber auch für sich Gleichheit vor dem Gesetze und Beseitigung jener Hemmungen und Beschränkungen, die mit der Beseitigung der Allgewalt des Polizeistaates für alle anderen Bürger und Corporationen im Staate weggefallen sind. Welche Forderung kann billiger, kann gerechter als diese sein? Hat man der Kirche alle Begünstigungen, die der fromme Sinn einer großen Vorzeit ihr einst verlieh, entzogen, so hat sie wohl das volle Recht, gegen alle ungünstigen Ausnahmsgesetze, mit denen die Neuzeit sie bedrängte, ihre Verwahrung einzulegen. Diese Befreiung vor unwürdiger Bevormundung kann der Kirche nirgendswo auf die Dauer vorenthalten werden; sie bricht sich auch ohne Concordate siegreich überall die Bahn, wo die Verwirrung der Begriffe und die Macht der Vorurtheile vor dem Lichte der Wahrheit weichen und einer edleren Anschauung der Welt den Platz räumen muß. Denn in einer Zeit, in welcher die mächtigsten Reiche nur auf dem Grunde vollständiger Gleichberechtigung und Selbstverwaltung, der ihr zugehörigen verschiedenen Völker ihre politische Neugestaltung zu vollziehen vermögen und das confessionelle Bewußtsein wie das politische bis zur vollsten Lebensfähigkeit ausgebildet erscheint, kann die Anomalie sich nicht lange halten, daß Alles gleich sein soll vor dem Gesetze, nur die Kirche nicht, daß in allen Kreisen die Bevormundung der Staatsgewalt aufhören soll, nur im Gebiete der Kirche nicht, daß nirgends Ausnahmsgesetze geduldet werden, nur gegen die Kirche solche aufgestellt werden dürften. Die Beziehungen der Gläubigen zu den Priestern, der Priester zu den Bischöfen, der Bischöfe zum heiligen Vater, dem sichtbaren Oberhaupt der ganzen Kirche, sind durch jene unabänderliche Ordnung und Verfassung festgestellt, die Christus seiner Kirche verlieh; durch diese normale Lebensverbindung, die den Verkehr zwischen dem Haupte, den Organen und Gliedern vermittelt, wird die Kirche, wie der Apostel lehrt, zum lebendigen Leibe ausgestattet, und so wenig in der

Einrichtung des natürlichen Lebens der Lauf der organischen Kräfte unterbunden, die Bewegung der Organe gehemmt oder die Verbindung des Hauptes mit den Organen und Gliedern unterbrochen werden darf, wenn anders der Leib im ungetrübten Genuße seiner Gesundheit und seines Lebens erhalten bleiben soll, so wenig dürfen derlei Störungen und Hemmnisse zwischen Haupt und Gliedern in der Ordnung der Kirche vorgegenommen werden, wenn diese eines ungefährdeten Bestandes und frohen Daseins sich erfreuen soll. Nach dieser Grundverfassung der Kirche kommt dem Bischof, und nur ihm, die Leitung der Diözese in geistlichen Dingen nach allen Rechten seines Hirtenamtes zu; wie nach Oben seine Verbindung mit dem Oberhaupte der ganzen Kirche, so muß sein Verkehr mit den Priestern und Gläubigen in allen geistlichen Angelegenheiten unbehindert und frei sein. Alle Präventivmaßregeln der Staatsgewalt zur Hemmung dieses Verkehrs sind unberechtigt, erreichen auch nie das damit beabsichtigte Ziel, rufen vielmehr das Gegentheil hervor, wie jeder andere Druck auf wohlbegründete Menschenrechte. Wer will es leugnen, daß die Presse schwere Mißbräuche zu Tage gefördert habe? Ist es deswegen Jemandem eingefallen, gegen sie Präventivmaßregeln anzuwenden oder über sie von Staatswegen die Censur zu verhängen? Dagegen aber sollte eine staatliche Censur über die Erlasse der kirchlichen Behörden und für Fälle angewendet werden dürfen, wo der Hirt zu seiner Heerde, der Bischof zu seinen Gläubigen spricht? Jeder Bürger kann für sich das Recht in Anspruch nehmen, seine freie Meinung über Alles auszusprechen, selbst die Kirche mit allen Mitteln der Leidenschaft zu befeinden, und seinen Angriffen durch die Tagespresse die weiteste Verbreitung zu geben, nur den Vorstehern der Kirche sollte das Recht vorenthalten werden, die Lehren und Gesetze der Religion ebenso frei zu verkünden und die Kirche gegen die Angriffe ebenso unbehindert zu beschützen? — Jeder geordnete Verstand wird den grellen Widerspruch, jeder unbefangene Rechtsinn die Rechtsungleichheit herausfinden, die bejahenden Falles in einem solchen Verhältnis läge. Zum rechtlichen Bestande der Kirche gehört unstreitbar die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Seelsorge. Beide aber sind von den Priestern unzertrennlich, die sie nach Christi Anordnung zu verwalten haben. Soll der Gottesdienst nicht eingehen und die Seelsorge in den Pfarrgemeinden nicht aufhören, dann muß die Kirche unbehindert durch ihre Bischöfe für die Ausbildung einer zureichenden Anzahl fähiger und würdiger Priester sorgen; denn wenn die Zweige und Nester am Baume absterben, ohne daß neue Schößlinge an ihm sich wieder bilden, so stirbt der Baum selber ab und kann ferner keine Früchte mehr tragen: so verhält es sich mit der katholischen Religion und Kirche in jedem

Land; sie fallen in Trümmer, wenn keine Priester mehr ausgebildet werden, welche nach der Lehre des Apostels die Verkünder des göttlichen Wortes und die Auspender der hl. Geheimnisse in den gläubigen Gemeinden sind. Wo daher die Kirche gerechte Anerkennung ihres rechtlichen Bestandes findet, muß ihren Bischöfen das Recht zugestanden werden, Geistliche für den Dienst des Altars und der Seelsorge zum Frommen der Pfarrgemeinden anzubilden, die Priester, die er würdig findet, in den Weinberg des Herrn zu senden, unwürdige nach Gründen des Gewissens und des Rechtes davon abzuhalten oder daraus zu entfernen und für die Heerde der Gläubigen Alles anzuordnen, was sie zur Erhaltung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens in der Kirche für heilsam und nothwendig erachtet. Durch dieses freie Walten der Kirche im selbst-eigenen Gebiete ihrer geistlichen Angelegenheiten wird keineswegs ein Staat im Staate aufgestellt, weil die Kirche die volle Selbstständigkeit desselben in seiner eigenen Rechtssphäre vollkommen anerkennt und in allen weltlichen Dingen sich seinen Gesetzen wie jeder andere Bürger unterwirft. Zwei Ordnungen des Rechtes im Leben der Völker sind keine Widersprüche, so wenig als die zwei Lebenssphären es im Wesen des Menschen sind. Kirche und Staat hat Gottes Weisheit zum Wohle der Menschheit auseinander ausgefchieden, und wenn unser göttlicher Erlöser an Höhe und Niedere die Mahnung ausspricht: Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, — so hat er damit weder etwas Unmögliches, noch etwas Widersprechendes, sondern ein Gebot der ewigen Weisheit und Gerechtigkeit ausgesprochen, welches ohne strafende Rückwirkung nie überschritten werden kann. Halten Sie, hochgeehrte Herren, durch gerechte Bestimmungen jede Einmischung der Staatsgewalt von der Kirche ab, und die Kirche wird jede Einmischung in das politische Gebiet von ihrer Seite ferne halten.

— † **Wallis.** Protestantischer Aberglaube. Die antikatholischen Blätter erzählten jüngst, ein Waadtländer in Vex habe sein Schwein verbrannt, weil die Kapuziner von St. Moriz ihm beigebracht hätten, es sei verhext. Nun erklärt die „Walliser-Zeitung“, gestützt auf authentischen Bericht, die ganze Sache für leeren Aufschnitt, womit man in boshafter Absicht die Leser wieder einmal behören wollte. Dagegen meldet das gleiche Blatt, daß in Vex vor einiger Zeit ein Mann Feuer an sein und andere Häuser gelegt habe, um sich Gott zur Erlösung der Welt zum Opfer zu bringen; der Thäter sei durch's Bibellesen überspannt worden.

— † **Luzern.** Der wegen der Tellsgeschichte verfolgte Hr. Professor Suppiger hatte bereits einen ehren-

vollen Ruf an einer andern schweizerischen Lehranstalt erhalten; derselbe bleibt jedoch jetzt in Luzern und die Gegner der Geistlichkeit sind um eine Schadenfreude getäuscht. In Folge Aufforderung erstattete der Erziehungsrath Bericht an den Regierungsrath, daß Hr. Professor Suppiger seinen Schülern die Geschichte Tell's als eine auch in Schweden schon vorgekommene Sage dargestellt und dabei erklärt habe: es sei nicht wahrscheinlich, daß ein guter christlicher Vater sich zwingen lasse, seinem geliebten Kinde den Apfel vom Haupte zu schießen. Auch dürfe der Einzelne nach christlichen Grundsätzen selbst an seinem Todfeinde keine solche Rache nehmen, wie Tell sie an Gessler in der hohlen Gasse genommen haben soll. Mit Rücksicht auf diese Altkennlage und weil Hr. Suppiger geäußert, „er habe einen Mißgriff gethan“, beantragt der Erziehungsrath, die Sache als erledigt zu betrachten, während „Freisinnige“ Hrn. Suppiger dem Patriotismus opfern möchten.

— † Das Kirchensystem ist für dieses Jahr noch nicht ganz zum Sieg gelangt; das „Monopol“ der „Geistlichen“ bleibt noch für jetzt. Die Angelegenheit des hiesigen Gymnasiums ist jetzt so geordnet, daß für dießmal das „Monopol“ noch Gnade fand und Hr. Helfenstein (Geistlicher) provisorisch auf ein Jahr angestellt wurde. In den zwei ersten Klassen bleibt das Klassensystem. Würde auch noch das „Monopol“ beseitigt und vorherrschend weltliche Lehrer angestellt, so stünden wir, bemerkt richtig die „Luz.-Ztg.“, auf dem gleichen Fuß, wie vor etwa 20 Jahren, was damals bekanntlich mit der Entvölkerung und Desorganisation der Lehranstalt geendet und der Regierung nicht Rosen gebracht hat.

— † Das Departement des Kirchenwesens des Kantons Luzern hat an sämtliche Pfarrämter desselben in Betreff der Taufe unehelicher Kinder folgendes Circularschreiben erlassen:

„Hochwürdige Herren! Es hat sich an mehreren Orten die Uebung erhalten, daß außerehelich geborne Kinder zur Nachtzeit getauft werden. Hiergegen sind nicht bloß Klagen geführt worden, sondern es hat dieses auch häufig schon zu sehr unerbaulichen Ausstritten Anlaß gegeben.

Schon deswegen, und weil jenes Verfahren weder den Gefallenen als Strafe erscheint, noch andere vom Falle zurückzuhalten vermag, und weil ferner nach dem § 103 unserer bürgerlichen Gesetzbuches außerehelich gebornen Kindern kein Schandfleck anhängt, hat sich der Hochwürdigste Bischof auf Anregung des hohen Regierungsrathes laut Schreiben vom 3. Juni 1860 zur Verfügung veranlaßt gefunden: „es sei von der früher bestandenen Uebung abzugehen und wie „in der ganzen Diözese Basel die Taufe der unehelichen Kinder in Bezug auf die Zeit jener der ehelichen Kinder gleich zu stellen.“

Da diese Weisung wahrscheinlich nicht allen Pfarräm-

tern zugekommen ist, so bringen wir Ihnen dieselbe im Auftrage des hohen Regierungsrathes Behufs künftiger Nachachtung zur Kenntniß.

— † **Baselstadt.** Bezüglich einer in der Kirch.-Ztg. Nro. 81 enthaltenen und von da in das „Tagblatt der Stadt Basel“ übergegangenen Einsendung aus dem Freiamt, betreffend den katholischen Gottesdienst in Basel, veröffentlicht das „Tagblatt“ nun nachstehenden ihm zugekommenen Brief, dem es folgende Worte vorausschickt: „Wie ernst es den hiesigen Katholiken mit ihrer Forderung einer weitem Kirche für ihren Gottesdienst ist, beweist folgendes Schreiben, das uns ohne Unterschrift zukam, dessen Ton und Anderes uns aber leicht den Ehrw. Hrn. Verfasser errathen läßt:

Basel, den 11. Oktober 1861.

Herr Redaktor!

„In Ihrem gestrigen Blatt, Nro. 210, hatten Sie die Güte, einen Artikel der katholischen Kirchen-Zeitung aufzunehmen, der die kirchlichen Räumlichkeiten, welche der hiesigen katholischen Bevölkerung zur Benützung überlassen sind, in einem ebenso ruhigen als wahrheitsgetreuen Sinn bespricht.

So verdankenswerth diese Aufnahme ist, so sehr ist zu bedauern, daß Sie sich zu der Bemerkung veranlaßt fanden: „Es ist auffallend, daß nach kaum vollendetem Bau der St. Clarakirche sich schon wieder solche Gelüste zeigen.“

Herr Redaktor! Wenn Sie sich an einem, ich will nicht sagen Festtag, sondern nur gewöhnlichen Sonntag während des Morgengottesdienstes in oder nur gegen die St. Clarakirche hin bemühen wollen, so werden Sie sich von der Richtigkeit fraglichen Artikels überzeugen und einsehen, wie Unrecht Sie hatten, ein wahres Bedürfniß mit dem spitzigen Namen „Gelüste“ zu bezeichnen.

„Wir werden nächstens auf die Sache zurückkommen. Einstweilen unsern Dank für diese aufrichtige Belehrung.“

— † **Baselland.** Die Unterschlagungen des verhafteten Spitalverwalters in Diestal an Lebensmitteln, Kleidern, Bettzeug u. s. w. sollen eine namhafte Summe erreichen. Nicht nur wurde seine sehr zahlreiche Familie durch Aneignung von Lebensmitteln jeder Art, welche den armen Pfründern hätten zufallen sollen, ernährt, sondern noch 3 Kostgängerinnen, welche ihm jährlich über 1000 Fr. Kostgeld bezahlten, unterhalten. Sogar den kranken Pfründern wurde das Ihrige entzogen. (Wenn so etwas in einem katholischen Spital bei „barmherzigen Schwestern“ vorkäme, welchen Höllenlärm würden die Kirchenfeinde machen?)

**Rom.** Der „Allg. Ztg.“ wird aus Rom vom 2. Okt. geschrieben: Ueber die Volkstümulte der letzten Woche in fast allen größern Städten der Legationen werden Ihnen

